

Entwurf RR vom 11.02.2025

# Kulturförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 402  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2022,

*beschliesst:*

## I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

<sup>2bis</sup> Die Förderung grosser und mittelgrosser Kulturbetriebe und -organisationen, insbesondere durch wiederkehrende Strukturbeiträge, ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen. [B 126] .

### § 7b (neu)

Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe und -organisationen

<sup>1</sup> Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe und -organisationen gemeinsam mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den Kulturbetrieben und -organisationen Leistungsvereinbarungen ab.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [402](#)

<sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Kulturbetriebe und -organisationen Anspruch auf Förderung gemäss § 7b Absatz 1 haben und legt die Kantonsbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe und -organisationen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist, dass die Standortgemeinde einen Beitrag mindestens in gleicher Höhe leistet.

<sup>4</sup> Die Standortgemeinden tragen die dem Kanton aus der Durchführung dieser Bestimmung anfallenden administrativen Kosten hälftig.

### **§ 7c (neu)**

Förderung regional und lokal bedeutender Kultur [B 126]

### **§ 9a**

*aufgehoben*

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: